

## ZUSATZVEREINBARUNG ZUM ANSCHLUSSVERTRAG NR. 30.8000.00

zwischen	<b>Stadtverwaltung Uster</b> Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster	ARBEITGEBER
und	<b>BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich</b> Obstgartenstrasse 21, Postfach, 8090 Zürich	BVK
gemeinsam	ARBEITGEBER und BVK	PARTEIEN
betreffend	Herabsetzung der Eintrittsschwelle	

### I. Präambel

1. Der ARBEITGEBER ist zur Durchführung der beruflichen Vorsorge mit Vertrag Nr. 30.8000.00 der BVK angeschlossen.
2. Das mit Wirkung ab 1. Januar 2019 anwendbare Vorsorgereglement vom 28. Juni 2018 sieht die Möglichkeit einer wahlweisen «Herabsetzung der Eintrittsschwelle» vor, sofern die arbeits- bzw. personalrechtlichen Bestimmungen dies zulassen. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, wird der Kreis der Versicherten dahingehend erweitert, dass nebst dem Obligatorium gemäss BVG unterstehenden Personal (minimaler Jahreslohn von CHF 21'510; Stand: 1. Januar 2021) auch Personen versichert sind, die einen Jahreslohn von mehr als der Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente beziehen (CHF 14'340; Stand: 1. Januar 2021). Die Bestimmungen über die «Herabsetzung der Eintrittsschwelle» kommen nur zur Anwendung, wenn gemäss besonderer Vereinbarung mit der BVK ein entsprechender anschlussvertraglicher Einschluss besteht.
3. Der ARBEITGEBER ist an der «Herabsetzung der Eintrittsschwelle» interessiert. Demnach schliessen die PARTEIEN in Ergänzung zum Anschlussvertrag vom 16./30. November 2012 (samt Anhängen) folgende:

### II. Vereinbarung

1. Der ARBEITGEBER optiert mit Wirkung ab 1. Januar 2022 für sich und seine aktiven Versicherten für die «Herabsetzung der Eintrittsschwelle» zur Aufnahme in die Versicherung bei der BVK.
2. Der ARBEITGEBER kann die gewählte Option jeweils unter Einhaltung einer Anzeigefrist von sechs Monaten auf den 30. Juni resp. 31. Dezember ändern.

Der BVK fristgerecht angezeigte Änderungen werden ab dem darauffolgenden Monatsersten wirksam (d.h. ab dem 1. Juli resp. 1. Januar).

3. Der ARBEITGEBER informiert die aktiven Versicherten schriftlich über die ausgeübte Option. Er verpflichtet sich, die aktiven Versicherten schriftlich und unter Einhaltung der arbeits- bzw. personalrechtlichen Bestimmungen sowie der entsprechenden Fristen über Änderungen zu informieren.

4. Die durch die «Herabsetzung der Eintrittsschwelle» resultierenden Leistungen werden durch den ARBEITGEBER (mit-)finanziert und deshalb durch die BVK für alle Mitarbeitenden des ARBEITGEBERS gemäss Vorsorgereglement ausgerichtet.
5. Der ARBEITGEBER verpflichtet sich, die von der BVK im Zusammenhang mit der «Herabsetzung der Eintrittsschwelle» in Rechnung gestellten Beiträge innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung der Verzug ein und ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Die BVK ist berechtigt, bei Verzug des ARBEITGEBERS offene Beiträge mit einer allfälligen AGBR zu verrechnen.

6. Die Rechtsgrundlagen der BVK, welche die «Herabsetzung der Eintrittsschwelle» betreffen, werden vom ARBEITGEBER mit sämtlichen Änderungen/Neuregelungen und Nachträgen (in der jeweils gültigen Fassung) sowie mitsamt der daraus resultierenden Rechte und Pflichten ausdrücklich anerkannt.
7. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
8. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig, nichtig, undurchsetzbar oder sonst wie unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen noch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Zweck wirtschaftlich am ehesten entspricht.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Vereinbarungslücke offenbar wird.

9. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung richtet sich nach Art. 73 BVG.

Seite 3/3

## Unterschriften

### Für den ARBEITGEBER

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Stadtverwaltung Uster

\_\_\_\_\_  
(rechtsgültige Unterschriften, Namen in Druckschrift)

### Für die BVK

Zürich, \_\_\_\_\_

Zürich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Thomas R. Schönbächler  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

\_\_\_\_\_  
Martin Osterwalder  
Leiter Vorsorge Service